

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 67/12 BH

L 7 AS 1044/11 (Bayerisches LSG)
S 51 AS 1777/06 (SG München)

1.,

2.,

beide wohnhaft Weißenböckstraße 8, 80993 München,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung eines Notarwaltes wird abgelehnt.

Die übrigen Anträge, die Klageerhebung sowie Beschwerden werden als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Den Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29.3.2012 - L 7 AS 1044/11 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, hat der Senat mit Beschluss vom 15.8.2012 (*B 14 AS 44/12 BH*), den Klägern zugestellt am 24.8.2012, abgelehnt.
- 2 Mit Schreiben vom 17.9.2012 haben die Kläger "Klageerhebung und Anträge" ua zu garantier-tem, barrierefreien Zugang zum BSG, auf Bestellung eines Notanwalts nach § 78b Zivilprozess-ordnung wegen verschiedener "Sozialbescheide nach dem SGB II", Menschenrechts- und Ver-fassungsverletzungen gestellt. Die Anträge seien ua Teil des PKH-Verfahrens - B 14 AS 44/12 BH - geworden, das fortzusetzen sei.
- 3 Mit Schreiben vom 20.9.2012 haben die Kläger ihren Antrag auf Bestellung eines Notanwalts wiederholt und mit Schreiben vom 22.9.2012 ausdrücklich "Beschwerde und Rechtsbe-schwerde" gegen den oben genannten PKH-Beschluss erhoben.
- 4 Die "Klageerhebung und Anträge" sind unzulässig, weil das BSG nur ausnahmsweise für (erst-instanzliche) Klagen zuständig ist (*vgl § 39 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) und ein entsprechen-der Ausnahmefall nicht vorliegt.
- 5 Der Antrag auf Bestellung eines Notanwalts ist abzulehnen, weil nicht zu erkennen ist, welches Rechtsmittel der Kläger ein solcher Notanwalt mit Erfolg führen sollte (*vgl BSG vom 29.3.2012 - B 14 AS 251/11 B - SozR 4-1750 § 78b Nr 1*).
- 6 Eine Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss vom 15.8.2012 ist unzulässig, weil ein sol-ches Rechtsmittel im SGG nicht vorgesehen ist (*vgl §§ 172 ff SGG*). Soweit die entsprechenden Erklärungen als Anhörungsrüge nach § 178a SGG zu verstehen sein sollten, scheitert deren Zulässigkeit an der Zwei-Wochenfrist nach § 178a Abs 2 Satz 1 SGG, weil den Klägern der Beschluss vom 15.8.2012 am 24.8.2012 zugestellt wurde und die Frist damit am Freitag, den 7.9.2012 ablief.

